



Merkblatt zur Namensklärung für ein Kind

1. Was ist das und wofür brauche ich es?

Durch eine Namensklärung bestimmen die Inhaber der elterlichen Sorge (also in der Regel die Eltern des Kindes) für ihr gemeinsames Kind einen Familiennamen. Die Erklärung wird von der für den Wohnort zuständigen Auslandsvertretung aufgenommen und dem zuständigen deutschen Standesamt übersandt. Die Namensklärung wird erst wirksam, wenn sie dem deutschen Standesamt zugegangen ist. Sie ist unwiderruflich, kann nach ihrem Wirksamwerden also nicht mehr geändert werden.

Wann wird keine Namensklärung benötigt?

Keine Namensklärung wird benötigt, wenn das Kind nur unter der elterlichen Sorge eines Elternteils steht. In diesen Fällen erhält das Kind automatisch den Familiennamen, der in der Regel allein sorgeberechtigten Mutter, ohne dass eine Erklärung notwendig wäre.

Ebenfalls wird keine Namensklärung benötigt, wenn die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, z.B. weil sie in Deutschland geheiratet und vor dem Standesbeamten einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt haben. In diesem Fall wird der Ehe name der Eltern automatisch Geburtsname des Kindes, ohne dass es einer Erklärung bedürfte.

Wenn für ein anderes gemeinsames Kind der Eltern bereits nach deutschem Recht ein Familienname bestimmt worden ist, erstreckt sich dieser Name automatisch auf das andere Geschwisterkind, auch in diesem Fall ist keine Namensklärung erforderlich.

Wann und weshalb wird eine Namensklärung benötigt?

Immer dann, wenn ein Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern steht und diese keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, ist eine Namensklärung für das Kind erforderlich.

Der Name eines deutschen Staatsangehörigen bestimmt sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Dies gilt auch für Kinder, die von Geburt beide Staatsangehörigkeiten, also die deutsche und die kambodschanische besitzen. Der in der kambodschanischen Geburtsurkunde eines solchen Kindes eingetragene Familienname, der von kambodschanischen Behörden aufgrund des kambodschanischen Rechtes festgestellt wurde, ist deshalb nicht automatisch auch der Familienname des Kindes für den deutschen Rechtsbereich. Deshalb wird, auch wenn das Kind in Kambodscha bereits einen Namen wirksam führt, oftmals noch eine Namensklärung notwendig sein, damit das Kind auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam einen Geburtsnamen erhält.

Führt das Kind für den deutschen Rechtsbereich noch keinen Geburtsnamen, so ist die Namensklärung abzugeben, bevor eine deutsche Auslandsvertretung einen deutschen Kinderreisepass oder Reisepass für das Kind ausstellen kann.

Führt das minderjährige Kind für den deutschen Rechtsbereich schon einen Geburtsnamen,

soll jedoch seinen Namen nach ausländischem (z. B. kambodschanischem) Recht führen (beispielsweise wenn der aus Vater- und Muttername zusammengesetzte Name gewünscht ist), können die Eltern eine Rechtswahl- und Namensklärung abgeben.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass ein Kind auch bei Volljährigkeit für den deutschen Rechtsbereich noch keinen gültigen Familiennamen führt. In diesem Fall muss das volljährige Kind die Namensklärung selbst abgeben. Auch kann sich das volljährige Kind nur für die Wahlmöglichkeiten des deutschen Rechts (also Name des Vaters oder der Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung) entscheiden. Die Möglichkeit, einen Namen nach dem Heimatrecht eines ausländischen Elternteils zu wählen, steht diesen Kindern nicht mehr zur Verfügung.

2. Welche Dokumente muss ich einreichen?

Abhängig u. a. vom Familienstand und der Staatsangehörigkeit der Kindeseltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes werden die folgenden Unterlagen zur Prüfung und Weiterleitung an das zuständige deutsche Standesamt benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Heiratsurkunde von miteinander verheirateten Eltern
- sofern die Mutter bereits verheiratet war: Eheurkunde der Vorehe, Eheauf Lösungsnachweis (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
- Reisepass des deutschen Elternteils (nur Seite mit Bild)
- Identitätsnachweises des ausländischen Elternteils
- Falls das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat: Identitätsnachweis des Kindes
- Falls der deutsche Elternteil vor dem 01.09.1986 geboren ist und neben der deutschen noch eine weitere, insbesondere die kambodschanische Staatsangehörigkeit besitzt: Nachweis der zweiten
- ggfs. Staatsangehörigkeitsausweis, falls der deutsche Elternteil einen solchen besitzt
- Abmeldebescheinigung, wenn keiner der Elternteile in Deutschland gemeldet, im Reisepass jedoch noch ein innerdeutscher Wohnsitz eingetragen ist

Urkunden, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind, sind mit einer von einem öffentlich beeidigten anerkannten Übersetzer gefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Reisepässe und Personalausweise müssen nicht übersetzt werden. Eine Liste mit vereidigten Übersetzern finden Sie auf der Internetseite der Botschaft.

3. Verfahren

Sobald die vorgenannten Unterlagen vollständig vorliegen (einschließlich Übersetzung durch amtlich vereidigten Übersetzer), kann die Namensklärung bei der für den Wohnort zuständigen Auslandsvertretung abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass beide Eltern persönlich bei der Auslandsvertretung vorsprechen müssen. Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen ebenfalls persönlich vorsprechen. Ist das Kind volljährig, ist die Mitwirkung der Eltern nicht notwendig.

Alle Dokumente müssen der zuständigen Auslandsvertretung zur Weiterleitung an das deutsche Standesamt in beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden. Die Fotokopien können durch die deutsche Auslandsvertretung (gebührenpflichtig) beglaubigt werden. Außerdem wird ein zweiter Satz unbeglaubigter („einfacher“) Fotokopien der Unterlagen benötigt.

4. Gebühren

Die Unterschriften beider Eltern müssen auf dem Formantrag beglaubigt werden. Hierfür erhebt die deutsche Auslandsvertretung eine Gebühr von 25,00 EURO (gemäß Nr. 121 des Gebührenverzeichnis

zur Auslandskostenverordnung), deren Gegenwert bei Antragstellung in US-Dollar in bar zu entrichten ist. Euro-Bargeld, Kreditkarten und Schecks können nicht akzeptiert werden. Sofern im Rahmen des Antrages noch Fotokopien durch die Auslandsvertretung zu beglaubigen sind, fallen weitere Gebühren an.

Wenn Sie eine Bescheinigung über die Namensführung des Kindes bestellen, wird Sie einige Zeit nach Antragstellung das zuständige Standesamt per E-Mail bitten, die entsprechende Gebühr zu überweisen (z.B. erhebt das Standesamt I Berlin 10,-- Euro für die genannte Bescheinigung). Bitte wenden Sie sich dazu nach Eingang der Zahlungsaufforderung an Ihre Bank.

5. Bearbeitungsdauer

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Standesamts I in Berlin beträgt 3 Monate. Sobald die Namensbescheinigung in der Auslandsvertretung eingegangen ist, werden Sie unverzüglich informiert.

Haftungsausschluss:

Diese Angaben basieren auf den der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.